

## **Richtlinie zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Diversifizierung (Div-RL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 1. März 2015 – VI 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 283

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstständiger Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft und leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
  - c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
  - d) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
  - f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
  - g) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
  - h) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
  - i) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
  - j) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach vorgegebenen Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen und die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllen.

2.2 Eingeschränkt gefördert werden

- a) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- b) Kurzumtriebsplantagen, sofern
  - die Flächenobergrenze je Antragsteller 10 Hektar beträgt,
  - die Baumzahl mindestens 3 000 Bäume je Hektar beträgt,
- c) Investitionen bei Brennereien; es können nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis 10 Hektoliter) gefördert werden; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

2.3 Nicht gefördert werden

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffen,
- b) Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden,
- c) Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen auf entwässertem Niedermoor sowie auf sonstigen aus Naturschutzgründen ungeeigneten Standorten und bei Grünlandumbruch,
- d) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig sind,
- e) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- f) die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- g) Investitionen, deren Finanzierung über Inzahlungnahme, Mietkauf oder Leasing erfolgt.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
  - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen,
  - die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und
  - die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) einem Kleinst- oder kleinen Unternehmen entsprechen;

als Tierhaltung gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfererei,

- b) Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- c) Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, arbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- a) bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- b) die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen in Form eines Investitionskonzeptes zu erbringen. Aus dem Investitionskonzept sollte sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept sollte eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage der Förderung sind die notwendigen Ausgaben für

- a) die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) die Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen einschließlich Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) die allgemeinen Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der in den Buchstaben a und b genannten zuwendungsfähigen Ausgaben; Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sollen von der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nur in der Höhe der Mindestsätze der in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen bis zur Leistungsphase 8 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Umfang der Zuwendung

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro. Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7 500 Euro. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.

5.4 Höhe der Zuwendungen

Bei Investitionen nach den Nummern 2.1 und 2.2 kann ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Bei Kurzumtriebsplantagen wird der Zuschuss einmalig gewährt und kann maximal 1 200 Euro je Hektar, jedoch höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, betragen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen und Kurzumtriebsplantagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt

mit dem Tag der Schlusszahlung der Zuwendung für das jeweilige Vorhaben.

6.2 Evaluation

Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.

6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen der Europäischen Gemeinschaft nicht überschritten werden.

6.4 Investitionsbeginn

Investitionen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Ausgaben, die vor dem 1. Januar 2014 getätigt worden sind. Als Beginn der Investition ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Ausnahmen können in begründeten Härtefällen zugelassen werden, wenn die Investitionen aus zwingenden Gründen begonnen werden müssen. In diesen Fällen sind der Bewilligungsbehörde die Gründe schriftlich mit dem unverzüglich einzureichenden Antrag darzulegen.

6.5 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Soll die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen erfolgen, die mit dem Zuwendungsempfänger verbunden, verpartnert oder über natürliche Personen verflochten sind, so ist Nummer 3.1 der ANBest-P anzuwenden.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist vollständig bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13,

19053 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Fertigstellung des Vorhabens. Mit dem Auszahlungsantrag ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren, das heißt, auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Mit dem Auszahlungsantrag ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen einschließlich der dazugehörigen Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

Liegt der beantragte Zahlungsbetrag über dem nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde zu zahlenden Betrag und beträgt diese Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der zu zahlende Betrag gekürzt (Sanktionsregelung).

Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Bewilligungsbehörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis nach Fertigstellung des Vorhabens zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme von Zuwendungen einschließlich auszusprechender Sanktionen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2014 zu berücksichtigen.

### 7.6 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

8.2 Nummer 2.2 Buchstabe b tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 31. Dezember 2023 außer Kraft.